

## § 6

(1) Über den Komplex-Prämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer nach Zustimmung durch die Hauptauftragnehmer und zuständigen Gewerkschaftsleitungen. Diese Festlegung gilt entsprechend für den Investitionsauftraggeber, wenn für das Investitionsbauvorhaben kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

(2) Auf den Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe verfügt der Generalauftragnehmer oder der Hauptauftragnehmer Bau über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

## Schlußbestimmungen

## § 7

Der § 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 ist für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogenen Beschäftigten nicht anzuwenden.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1969 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 446) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1971

**Der Minister  
für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und  
Anlagenbau**

I. V.: Frenzei  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

I. V.: Dr. Hampicke  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
über die Zahlung von Honoraren  
bei der Erweiterung und Vertiefung  
der Allgemeinbildung der Werk tätigen,  
in der Berufsausbildung  
sowie der Aus- und Weiterbildung  
der Werk tätigen**

**— Honorarordnung für die Allgemein- und  
Berufsbildung —**

**vom 15. Juli 1971**

In Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt

werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Lehrer und andere Werk tätige — nachfolgend Lehrkräfte genannt —, die zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werk tätigen, zur Ausbildung der Lehrlinge sowie zur Aus- und Weiterbildung von Werk tätigen bis zur Meisterqualifikation außerhalb der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und anderen Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — tätig werden.

## § 2

Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Unterrichtstätigkeit, Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Übungen, Konsultationen, berufspraktischer Unterricht im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung der Werk tätigen u. ä.;
- Anleitung und Betreuung von Schülern der Abiturstufe bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit;
- Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen, Beurteilung von Abschlußarbeiten der Meisterprüfung;
- Ausarbeitungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, sowie die Anfertigung von Gutachten dazu (z. B. Erarbeitung spezieller Formen berufsbildender Literatur wie Arbeits- und Aufgabenblätter, programmierte Instruktionen, methodische Anleitungen u. ä. sowie Materialien für die Ausbildung Sprachkundiger).

## § 3

(1) Zwischen dem Leiter der Einrichtung oder dem zum Abschluß einer Vereinbarung berechtigten Leiter und der Lehrkraft ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festzulegen sind.

(2) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch die Qualifikation der Lehrkraft, die Qualität der geleisteten Arbeit sowie durch Art und Umfang der Tätigkeit.

(3) Über die Höhe des Honorars entscheidet der jeweilige Leiter im Rahmen der in der Anlage enthaltenen Von-bis-Sätze. Über den Mindestsatz hinausgehende Honorare entsprechend der Von-bis-Spanne können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25% des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen.